









Srdnung,

wie es

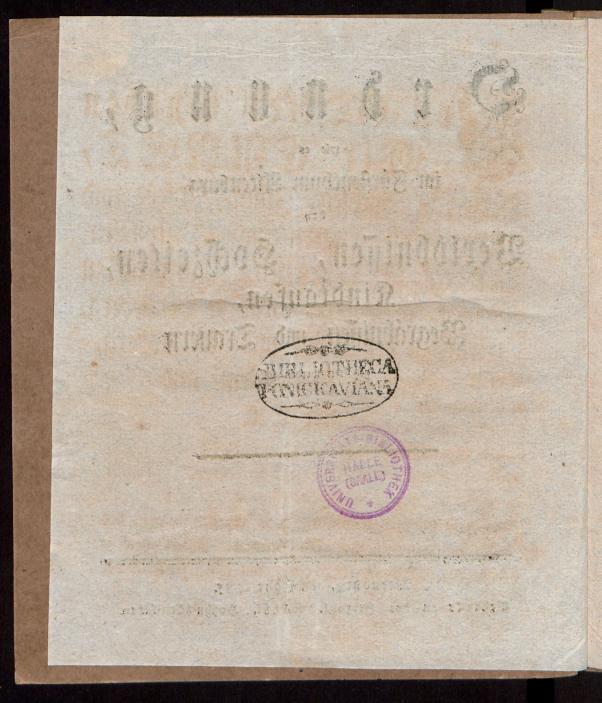
im Fürstenthum Altenburg

ber

Verlöhnissen, Hochzeiten, Kindtaufen, Begrähnissen und Trauern

gehalten werden foll.

Altenburg, im Jahr 1785. Gedruckt in der Berjogl. Sachft. hofbuchdruckeren.





Von GOttes Gnaden Wir ENNSI,

Serzog zu Sachsen, Jülich, Cleve umd Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Navensberg, Herr zu Navenstein und Tonna 2c. 2c.

ügen hiermit zu wissen, was maaßen zwar in den vorhändenen Landes: Gesetzen, insonderheit in der Landes: Ordnung S. 555. bis 586. serner in der A2 ersten

formany, in participation of the Samue

ersten Sammlung der Beifugen zur Landes : Ordnung, Seite 34. 36. 92. bis 96. 462. bis 469. 567. bis 571.584. und dann in der zwenten Sammlung der Beifugen S. 166. bis 170. S. 176. u. 177. S. 140 bis 143. bereits umståndlich verordnet worden, wie es bei Cheverlobniffen, Sochzeiten, Kindtaufen und Begrabniffen, infonderheit der Bermeidung des dießfalßigen überflüßigen Aufwandes, gehalten werden soll; Da aber wahrzunchmen gewesen, daß von den Unterthanen und von den Obrigkeis ten selbst sothanc gesetzliche Borschriften nicht durchgängig und allenthalben, wie es sich gebühret, in Obacht genommen worden, theils auch hierbei in mehrern Fallen, daß in einem und anderm Punkte obangezogenen Berordnungen eine nahere Bestimmung und resp. Erweiterung zu geben, die Nothdurft erheische; Go haben Wir zu desto besserer Erlangung dieses Endzwecks für nothig und nüzlich erachtet, sothane, in den verschiedenen Gesetz : Samm= lungen hin und wieder zerftreuete Gefete in einem zu vereinigen, die annoch zu verordnende Punckte hinzuzus fügen, und solchemnach, mit Aufhebung Eingangs erwähnter Dispositionen, eine eigene allgemeine Verlöbnis= Soch=

Hochzeit: Kindtauf= und Begräbnis-Ordnungsfür das Fürstenthum Altenburg verabsassen, und emaniren zu lassen.

Nachdem nun nach vorgängiger Vernehmung Unserer Landes: Collegiorum ein diesfalßiger Entwurf zu Unserer gnabigsten Genehmigung eingefendet, und von Uns, wie felbiger in den nachstehenden Punckten zu befinden, approbiret worden; Als haben Wir jothane Berlobnis-Hochzeit= Kindtauf= und Begräbnis= Ordnung als ein allgemeines Landes Gesetz zur Publication bringen zu las= fen, resolvirt, und befehlen daher Unsern Landes : Collegiis, Dicafterien, auch Unter-Obrigfeiten, und überhaupt allen Unfern Unterthanen, diefen nachstehenden Punckten, vom isten Jenner des 1786sten Jahres an, nachzuge= ben und nachzuleben, und sich in allen Fällen hiernach püncktlich zu achten, wobei die Obrigkeiten, und alle diejenigen, denen eine diesfallsige Aufsicht oblieget, zugleich verwarnet werden, daß, in dem Falle einer von ihnen ver= schuldeten Nachläßigkeit, Nachsicht und Connivenz, die gegen die Contravenienten hierunter bestimmte Strafen von ihnen selbst ebenfalls zu gelten seyn, und sträcklich bei

beigefrieben werden sollen. Daran geschiehet Unser erns fter Wille und Meinung. Urkundlich mit Unferm Fürstl. Innsiegel bedruckt und gegeben, zu Altenburg, den 19den Septembring 785. Dipubbatan dian ung anaddrife

logala, Dicaforini, and Inter-Obrigirius, und northande allen eligien Unicrhanen, beien nachstehenben Punchen, som fin Some bes 1786 for Johns en, nachinge her art nativalities, und sich aller Hallen bierrade vandalich zu achten, levbei die Strigferten, unvalle dale main, brain due diesfaulant Hullicht abliench, quetraf ver neutrici frictions, dans en deut faute arres von hiner dies komienten Prachitäteite Machiae und Conniscino die graen die Coutraveniensen betrieber Bestemmir Straffin the form and constructed in all only and and



100

Univer anabigher Genehmigung city ENNSI, Herzog zu Sachsen.

I.



Von Verlöbnissen काम आधारिकार में महातानी है जिल्ला है कि

Setz, male menger in Sonn inco Feveragen, in

n Ansehung der ben Cheverlöbnissen zu beobachtenden Golennien, behålt es ben demjenigen, was in der Landes Ordnung

S. 97. 11. f. verordnet, ingleichen demjenigen, Solennien, mels mas in der ersten Beifigen: Sammlung S. 2 I. de bei verbindlichen u. f. deshalb umftåndlich vorgeschrieben ift, allent Cheverlöbnissen zu beobathten. halben das unabanderliche Bewenden.

Eben so soll auch in Ansehung der Mahl schäße, wie bisher in der Landes. Drdnung S. 559. Des Werthes Der verordnet gewesen, auch fernerhin von einem jeden Mablichate. fich nach seinem Stande und Vermögengerichtet wer ben, und insonderheit sollen Dersonen mitlern Standes fich bei Strafe der Confiscation enthalten, mit auten Steinen befeste Stucke, als Mahlschage, zu ge: ben und anzunehmen.

Einschränkung

Ob es auch wohl ferner verstattet bleibt, ben Maase, welche Berlobniffen eine einzige maffige Mablzeit zu geben, bei Berlobnifto follen doch dazu nicht über Swolf Derfonen gezo: Mahlzeiten zu hals gen, auch in Unfehung der Speißen, und fonft, hierben ten. eben die Maafe, wie hernach in Amfehung der Soch: zeiten verordnet ift, gehalten werden. II.

Non Hochzeiten.

Beit ber Unftel= lung ber Sochzeiten.

oed Cherches ber Alusnabme bei fillen Trauungen.

theilung.

Valuating

Maszuförderst die Zeit der Hochzeit-Anstellung an-20 langet, so soll allein in der Fasten: und Advent-Beit, nicht weniger in Sonn und Fenertagen, in gleichen wegen beforglicher Stohrung der Andacht benni nachstfolgenden sonntaglichen Gottesdienst des Frentage und Sonnabende jeder Boche, ohne erlana te, und nur ben eintretenden erheblichen Urfachen. Dispensations Er. und unter der Bedingung, dass alles Tanzen unterbleis be, von Unferm Confiftorio zu ertheilende Difvenfation, eine dffentliche Trauma und die Ausrichtung einer Bochzeit nicht gestattet werden, sonft aber, aufer zu diefen Jahreszeiten, und an diefen Tagen, die Mahl des Tages dem Brautpaar lediglich frengestellet blei-Jedoch find hiervon diejenigen, welche fich in Unebren zusammen gefunden haben, ausgenom: men, immagfen diefelben zwar ohne Musnahme zu allen Zeiten, und an jedem Tage, nach erhaltener Enhoral Berfügung, entweder des Morgensoder des Abends, nach dem Ermeffen des Pfarrers jeden Orts, in der Stille, und ohne vorhergehendes Aufgeborund Proclamation, mittelft priefterlicher Copulation, zusammen zu geben find, sobald ihrer Trauning fein weiteres gefestiches Bindernis im Wege ftehet, Denfelben aber dabei die Ansrichtung eines Bochzeitmaß les, oder die Beranstaltung einiger Feverlichkeiten und Hochzeitfreuden hiermitschlechterdings, und ben Jehen Rihl. Strafe unterfagt fenn, auch unter feinerlei Vorwand gestattet werden foll. Ben demient gen hingegen, welche fich einer offentlichen Sochzeit fener zu erfreuen haben, foll der Rirchagna ohne Ler: fentlichen Rirchmen und Schieffen, als welches eines, wie das andes gangs, und Berhals re, bei kunf Athl. Strafe verboten, und zwar in ten dabei. Stadten Morgens um eilf Uhr, aufidem Lande aber Nachmittaas fvåtenst um dren Uhr gehalten mers den, und hat derjenige, welcher die Hochzeit aus: richtet, solches Tags vorher der Obrigkeit, oder den an dem Ort bestellten Gerichts. Dersonen, ben vorbe: Hochzeiten bei ber merkter Strafe, anzuzeigen, damit auf die Befol: Obrigkeit. gung oder Uebertretung diefer gegenwärtigen Ber: ordnung desto genquere Aufsicht geführet werden Fonne.

Stunde bes of.

Angeige ber

S. A.

Die Hochzeit: Ausrichtung soll länger nicht als awen Tage dauern, und unter keinerlen Borwand, Dauer berhochzeits weder vor dem Kirchgang, noch nach dem zwenten Ausrichtung Tage, selbst nicht einmal den nachsten Berwanden, oder denen, welche mit der Beschickung zu thun gehabt, etwas an warmen Speißen und farcken Getrancfe gereichet, und widrigenfalls derienige, welcher die Hochzeit ausrichtet, um funf, und jeder, der an einer folchen Mahlzeit lauffer den gesetzten Tagen Theil genommen, um zwey Thir. gestrafetwerden, jedoch bleibt fren gelassen, den auswärtigen über 2. Stunden entfernten Gaften ein Kruhftuck vor der Trauung, auch am zien Tage, vor dem Weggang, jedoch ersten Kalls, ohne einiges starckes Geträncke, zu reichen. Strate bry Honoracioribus mi

Anfana und

910 0

Spelfen, inclusive der Hagusen, und eben fo von

6. 5.

Bahl, ber Gafte.

Obwohl die Bahl der Gaste ben Bochzeiten des rer von Adel, der Kurftl. Rathe, welche in Collegiis Sig und Stimme haben, oder nach Unfe: rer Hofrang Dromung mit selbigen in gleicher Clas sification stehen, ingleichen der Ober: Officiers, so wie die Bahl der hierben aufzusekenden Speifen um deswillen unbestimmt gelassen wird, weil zu felbigen sich zu versehen ist, daß sie allen unnothigen Auf wand ohnehin vermeiden werden; Go sollen hingegen alle andere Dersonen, ben zehen Thir. Strafe nicht mehr als Drey Tische, auf jeden Zwolf Versonen gerechnet, seisen, es sen denn, daß sie von der Erbgerichts:Obrigkeit den Dierten, oder von Unferer Regierung den fünften und mehrere Tifche difpenfando erlaubt erhalten, da denn für solche Bergun-Rigung, auf jeden Tisch, über die gesette Babt Dier Berwendung der Thir. zu entrichten, und von dem Dispensations-Quanto für den Dierten, dem Erbrichter zu erlauben nachgelaffenen Tisch, die eine Balfte, als fructus jurisdictionis, ben der Behorde zu verrechnen, die andere Balfte aber ad pios usus, und zwar zum Kirchen-Aerario des Orts, dasjeniae aber, was für die Bergunftigung des fünften und mehrerer Tische pro dispensatione gezahlt wird, zur Salfte ebenfalls ad fiscum abzugeben, und daselbst behörig zu berechnen. zur andern Sälfte aber, nach jedesmaliger Bestim: mung Unferer Regierung, zu einem nüglichen Policen: Bebrauch, oder zu einer milden Caffe zu ver: wenden ift.

wegen mehrerer Tifce.

Difvensation

Difpenfations: Quantorum.

Bahl und Bes fchaffenheit ber Chuffeln,

Jeder Tisch darf unter vorhin geordneter Strafe ben Honoratioribus mit nicht mehr als 12 Speißen, inclusive der Afietten, und eben fo viel Con:

Confect Schaalen, von deren lettern der Werthaufammen nicht über funf Rthlr. anfteigt, befest, und ben den von niedrigen Standel nicht mehr als 8. Schuffeln, auch ben gemeinen Burgern und Baut und bes Getrantes. ern nur 6. Schuffeln, auch ben lettern fein Wein gegeben werden.

6. 6.

Auffer dem' Hochzeit : Bauf foll feine Sveife und Trank, unter welchem Borwand es fen, verfendet Speifen aufferhalb werden, ausgenommen, was an Theils Orten ben Beiftlichen, dem Berfommen nach, gebühret. Eben fo darf guffer der ordentlichen Mahlzeit an jedem Sochzeit: Tage den Gaften nichts gereichet werden. und wird insonderheit das Einlaufen oder Einmis der Mablacit. schen ungebetener Gafte im Sochzeithauß, oder benm Tang, ben funf Rthl. Strafe für jeden, hiermit betener Gaffe. untersaget.

Wersenbung ber bes Saufes, mit Alusnahme ber bess falfigen Gebührniff ber Geiftlichen.

Speisung auffer

Ginlaufen unges Boll o. Word

deed built and nous

In wie weit

Es foll allein den Eltern und Groß: Eltern, Befchwiftern, und den übrigen naben Berwanden, Sochzeit-Gefchenke bis zum Grad leiblicher Geschwister: Rinder inclu- an die sich verehlis five, wie auch den auslandischen Baften, Soch, chende, oder andere zeit. Geschenke zu geben, verstattet senn.

Verfonen erlaubt vist bredgings

Alle Hochzeit: Geschenke oder Haufrath, welche von andern, als den jest gemelderen Derfonen gegeben werden, sollen confiscirt, und der Schenker sowohl, als der Annehmer, jeder noch überdieses mit funf Thir. bestrafet werden. Es follen auch die Geschenke zwischen Braut und Brau: tigam, und an andere Unverwanden berfelben, ingleichen von den Braut. Dienern, oder an diefelben, 23 2 auch

auch an die Brauf: Jungfern, oder Braut: Magde, es sen an Geld, Wasche, Rleidern, oder worinnen es bestehe, vor und ben der Höchzeit, auffer was der Mahlschaß ben dem Berlobniß betrift, ben der vorhin bestimmten Confiscation und Strafe, ganglich unterfaget fenn.

Dauer ber Bers fammlung. insbefonbere bes Zanges.

er Gelfischen.

ter Mahiseit.

Spelling antice

So wie überhaupt die Berfammlung der Hochzeit. Gaste nicht langer als bochstens bis um 1 1 Uhr dauern foll, also soll auch insonderheit der Tanz, ben u. Berhalten dabei, welchem alles ungebührliche Lermen zu vermeiden, nicht långer, als bis zu dieser bestimmten Zeit wah: ren, wie denn auch alle Nacht. Minficken und Ziehen über die Straße, ingleichen das Heimführen der Frauenspersonen, ben fünf Rible. Strafe, biermit untersaget wird.

Bahl u. Bergus ten.

Die Bahl der Musikanten foll beir gemeinen tung ber Muficana Burgern und Bauern nicht über vier anfteigen, und einem jeden auffer Speif und Trant, nicht mehr als täglich Acht Groschen bezahlt, dabei aber denselben den erften Tag einen Teller zum Auflegen herum geben zu laffen, frengeftellet werden, und wird inn übrigen bas Auflegen an dem zwenten Tage, und die besondere Bezahlung vor die Vortanze, ben fünf Thir. Strafe jowohl von dem, welcher giebt, als von dem, welcher empfängt, hiermit unterfagt.

Bur Einladung der Gaffe können zwar ferner Ginladung gur Hochzeit, Berborder gewöhnliche Hochzeitbitter gebrauchet, es darf aber Abreichung einer denfelben so wenig, als den Aufwärtern, Kochinnen, Ergöglichfeit von und übrigen ben einer Hochzeit-Ausrichtung gebrauch:

ten Personen, ben funf Thir. Strafe, etwas ge, ben Sochzeit- Gareichet, oder aufgeleget werden, und hat fich derjent ften an die Soche ge, welcher die Bochzeit giebt, imit felbigen einer Beitbitter u. andere billigen Vergütung zu vereinigen.

Dahingegen behålt es ben der gewöhnlichen Ginfammlung einer fremwilligen Benfteuer für den Gottes:Raften jeden Orts, fernerhin das Bewenden.

gur | Sochzeit=2lus= richtung gebrauch. te Perfonen.

III. The second of the second

Von Kindtaufen.

6. 10.

Be fiehet einem jeden Vater fren, ob er die Gevattern felbst bitten, oder aber durch Gevatterbrie: Gevattern und besfe selbige einladen laffen will, jedoch fo, daß letteres, falgige Belohnach iedes Orts Herfommen, durch die Schulmeister nung. oder Kinfter geschehe, auch erstern Kalls diesen Der: fonen an dem matriculmaffaen Accidenz dafür nichts entzogen werde. Geschiehet die Einladung durch den Ruffer oder Rind, Weiber, so darf selbigen von den erbetenen Taufgengen, ben fünf Richte. Strafe, welche sowohl dieser, als der Empfanger, zu entrichten hat, nicht über Dier Grofchen gegeben werden, sondern es haben sich im übrigen vorerwähnte Versonen mit den geordneten, oder sonft billigen Berautungen des Kindtauf Baters zu beamigen.

gran trevels attack & virtualist introlas granding

Bu Gevattern durfen folche Personen, welche noch nicht confirmiret find, ingleichen diejenigen, welche fich unter der geistlichen Cenfur befinden. 23 3

Wer überhaupt.

Magrier terelise

endlich auch diesenigen, welche durch Erfennmiß von erbaren Zusammenkunften ausgeschlossen wor:

den, nicht gebeten werden.

Gevattern zu bitten.

Ueberhaupt foll niemand binnen einem halben und binnen einer ge- Kahr mehr als einmal zum Taufzeugen erbeten, und folches auch auf das Vertreten der Pathenstellen für einen andern, ingleichen dahin, daß diejenigen, de: ren Manner, Weiber oder Kinder, welche noch an der Eltern Brod, in eben demselben halben Jahre schon einmal zu Gevattern gestanden, nicht wieder gebeten werden durfen, erstreckt werden, wie denn sowohl der Bittende, als welcher sich dieserhalb alle: mal ben dem Schulmeister oder Ruster der Varos chie, wohin die zum Taufzeugen erwählte Verson geboret, zu erkundigen hat, als derientge, welcher die Gevatterschaft vor Ablauf der 26. Wochen ans nimmt, um funf Thir., so an jedes Orts Gottesfa: sten zu entrichten, zu bestrafen, auch zu diesem Beund Ahbrung der huf von den Kirchnern und Schulmeistern richtige Pathen: Register zu führen sind.

DesfalfigeErfundi: gung,

Pathen: Regifter.

Ausnahme bon diefer Beitbeftims mung.

verlangt werden mogen.

Gleichwie aber die vorher bestimmte Zeit als: dann, wenn der bittende: und der erbetene Tauf. zeuge in naher Verwandschafft bis zum Grad. leiblicher Geschwister : Rinder stehen, nicht eben beobachtet werden darf, so bald die Abweichung mit ihrer auten Bewilliaung geschiehet; Also sollen hin: In wie ferne Livree: gegen Livree: Bedienten und andere Dienftboten. Bediente u. Diensts ohne Erlaubnis der Dienstherrschaft nie, auf allen boten zu Gevattern Fall aber, und daferne auch die Dienstherrschaft einwilligte, jährlich nicht mehr als einmal gebeten wer: den.

S. 12.

Wer zum Taufzeugen einmal geladen ift, darf auffer den im vorigen Spho enthaltenen Fallen, Annahme einer Die Gevatterschaft nicht abschlagen, oder er wird, übertragenen Ges wenn er es thut, mit zehen Rthlr. fo dem Gottes, patterschaft. fasten jeden Orts heimfallen, bestraft. Da Wir iedoch hierben zu verordnen für nothia finden, daß gemeine Burger, Soldaten und Bauern, in Anfebung der Taufzeugen ben ihres gleichen bleiben fol: erbetenen Gevatlen. fo ftehet nicht nur den wider diese Berordnung tern bobern Stans erbetenen Gevattern fren, eine folche Gevatterschaft bes. abzuschlagen, sondern es sollen auch Gevattern die: fer Art, eber nicht in die Rirchen Bucher eingetragen. und zu dem Tauf : Memis zugelaffen werden, bis der Bater des Rindes ein Zenaniß von felbigen, daß fie fich zu Taufpathen selbst anerboten, bengebracht haben wird.

Schuldigfeit gur

Ausnahme bei

Ø. 13.

Gleichwie ben denen von Adel, Kürstl. Rathen, melche in Collegiis Sig und Stimme haben, oder nach Unserer Hofrangordnung mit selbigen in gleicher rervon Abel, würf-Clasification stehen, ingleichen Ober Officiers, es licher Rathe und ben der uneingeschränkten Zahl der Gevattern fer: Officiers, ner bewendet; Alfo follen ben den übrigen Perfonen bei andern Perfo. ohne Unterschied, nicht mehr als dren Pathen, und nen, u. insonderheit ben unehelichen Kindern nicht mehr als ein Tauf: bei unehelichen Kinzenge gebeten, auch hierunter niemalen ein anderes berndispensando erlaubt werden.

Bahl ber Genats

14.

Der Bater des Kindes foll ben der Taufhand: hung, welche nicht über den zwenten Tag nach der Ge- Anwesenheit des burth

Taufe.

Baters bei ber burth des Rindes zu verschieben, und auffer den Doth: und folgenden dispensations-Kallen in der Rirche zu verrichten ift, ben einem Rithlr. Strafe, so dem Gotteskasten beimfällt, zugegen senn, es ma: re benn, daß er eine gultige Abbaltungs: Urfache ben dem Pfarrer des Orts angezeigt hatte.

In wie ferne Sauftaufen er= laubt, ober difpenfind.

Denen von Adel überhaupt, den würflichen Ra: then, welche Sigund Stimme in Collegiis haben, oder mit diesen in aleichem Range fteben, inaleichen den Oberofficiers, bleibt die Hauftaufe unbedingt nachae: fando zu verstatten lassen, da hingegen sie andern Honoratioribus nicht anders, als gegen Erlegung zwer Thir. pro dispensatione, an die Rirche des Orts, zu gestatten ift.

fahren an sich er= laubt. welchen es difpenfando zu verstatten,

Das Kutschenfahren soll nebst denjenigen Der Welchen Perfo- fomen, Die zu der erft berührten Clafification geho: nen das Rutichen- ren, noch denen, welche Secretarien: Rang haben, fren und unbedingt, den übrigen Honoratioribus aber nicht anders, als gegen eine Erlegung von zwey Rible. zum Gottes: Raften, von jeglichen ver: ftattet, denen niedern Standes aber, ohne Ausnah: und wem es gang, me, ben funf Rible. Strafe unterfagt fenn, mes halb die Kirchner und Schulmeifter Aufficht zu führ ren baben, und eben fo wird das Tragen der Degen

lich verboten.

Degentragen bei ben der Taufhandlung felbst, ben gleicher Strafe verder Taufbandlung hoten. wird unterfagt.

15.

Alle Pathengeschenke, wie die Nahmen ha: Dathen: u. andes ben, es mogen folche ben der Taufe, oder nachber ben re Geschenke zwi- Gelegenheit des Wennachts Fefts, grunen Don: ichen ben Gevattern, nerstags, oder sonft, gegeben werden, ingleichen alle und an andere an- Trinfgelder und andere fremvillige Berabreichun: wesende Personen gen, mit alleinigem Ausschluß dessenigen, was nach jedes Orts Herkommen, den Geistlichen oder Kirch: Ausnahme in An. nern und Schuldienern von den Pathen auf den sehung der Geiftlie Taufftein gelegt, und resp. in das Befen geworfen gu den, werden pfleget, ingleichen eines fleinen Trinfgeldes andie Rindweiber und Ammen, als welches fernerhin nachgelaffen bleibt, fo wie alle Geschenke der Gevat: Ammen. tern unter fich, Uebersendung natürlicher: oder sonft funftlicher Blumen an die Mitgevattern, und worin: nen fie sonft bestehen mogen, ben zehen Rihl. Stra: fe, welche fowohl der, fo etwas gegeben, als der, fo es empfangen, zu gelten hat, aufgehoben, und hier: mit ausdrücklich verboten senn. Auch dürfen die Pathen ben dem Absterben der Kinder, welche sie aus der Taufe gehoben, zu ihrem Begrabniß im Sarg ben gleichmäfiger Strafe auf keinerlen Weise envas bentragen.

Rindweiber und

6. 16.

Ben Rindtaufen darf vor der Taufhandlung an Speife und Trank nichts, nachher aber hochftens mir wenn eine Ausrich. am Tage der Taufhandlung, nicht aber an einem da; tung erlaubt. rauf folgenden Tag eine Mahlzeit gegeben, ben 3es ben Rible. Strafe aber, daben weder Mufif gehalten, noch getanzt, auch ben denen von Abel, Fürstl. Rathen, welche Sig und Stimme in Col. legiis haben, oder mit felbigen in gleicher Clafifica: tion ftehen, und Ober Dfficiers den Domestiquen der Pathen, weder Wein noch sonst etwas verabreichet werden.

SEES NO.

In wie weit, und

Die Zahl der gebetenen Gafte foll nicht über hochstens achtzehn Personen ansteigen, und in Anse: und ber Speisen, hung der Speifen, der Dauer des Zusammenbleibens auch übriges Bers der Bafte, und fonft fich nach demjenigen, mas oben batten bei ber Ber. ber fammlung.

ben den Hochzeiten verordnet, gerichtet, auch fein anderes Auflegen, als für jedes Orts Gotteskaften verstattet werden.

diraj seddore dagoming (Church in 1967). 180 gel gardised di **Vi**si di cibili Von Begrabniffen.

niffes.

the brackley and

pon.

Abentrichtuna. ber jurium ftolae.

on 9. The ends of 5.10 17. maind shot of the Deine Leiche foll unter acht und vierzig Stunden Beit bes Begrab: It nach erfolgtem Ableben begraben werden, es mas re denn, daß durch ein dem Geiftlichen zu übergeben-Ausnahme hier- des Attestat des Arztes, oder der Leichenweiber dars gethan werde, daß der Rorper icon in Faulnig über: gehe, und ehne besorglichen Schaden nicht langer aufzubehalten fen, als in welchenr Fall Die Beerdigung nach 36 Stunden ebenfalls gestattet senn foll. Gleichwie es im übrigen in Ansehung ber Leichen : Bestattung, was die Tages : oder Racht: zeit, da folche geschehen soll, und die Abentrichtung on die Geiftlichkeit und andere darauf, als einen Theil der Accidental Befoldung gewiesenen Perso nen anbetrift, ben jedes Orts Gewohnheit und den refp. Matriculn und Bestallungen infonderheit, in Anfehung der Refidenz: Stadt Altenburg, ben dem, wegen der Jurium Stolae ben Leichen unter dem 22. August 1712, festgesetten Regulativ bewendet; Ale fo follen hingegen ben Beben Thir. Strafe ben nachtlichen Begrabniffen niemalen auffer ben Leichen Sebrauch ber Bas Adelicher Perfonen, fo über funfzehn Jahr alt, und Fürstl. Rathe, welche Sis und Stimme in Collegiis haben, oder mit diefen in gleicher Clafification stehen, Fackeln gebranchet, auch ben Honoratioribus

Destration Co

bus, die Secretarien : Rang haben, nicht mehr als und Laternen. vier und zwanzig, ben andern nur zwolf, und ben geringern Versonen nur acht Laternen verstattet werden, und deshalb einige Dispensation oder Aus: nahme nicht statt finden.

6. 18.

Die Leichen follen ohne Unterschied des Stan-Einkleibung ber des und ben zeben Thir. Strafe, in nichts beffers, als Leichen, und Auss hochstens in inlandische Zeuge gefleidet, auch Die ichlagung bes Sarge gleichmafig au igeschlagen, und Miemanden. Garge. auffer den nachsten Bermanden, weber Sara noch Micht Musffele. Leiche aezeiget, auffeinem Rall alfo diefelben mit Um: ung ber Leichen. sesung der Gueridons ausgestellet, am weniasten aber in der Leichenprediat ben geben Rithle. Strafe wiederum geoffnet werden, wodurch jedoch das Deffi nen gleich vorm Einsenken, in keine Wege ausge: schlossen wird.

Es haben daber die von jedes Orts obrigfeitlich zu bestellende, und zu verpflichtende Leichenweiber, befälle von ben Leis welche überhaupt ben allen Leichen zur Besorgung den Weibern und zu gebrauchen, und die fich mit der von der Obria: beren Bergitung. feit an jedem Ort festaesesten Verautung, ohne auf Bettzena und Kleidungs Stücke des Berftorbenen einen Anspruch zu machen, zu begnügen haben, in Diefer Abficht von jedem Sterbefall, ben zehen Rthlr. Strafe, der Obriafeit, oder den Dorfgerichts: Verfo: nen Erdfnung zu thun, bamit zur Beobachtung diefer Verordnung allesamt achührende Aufficht aeführet werden fonne.

Ungeige ber Sters

definite of except and less places. Controls

(2) on the 5.19.

annound down the result in the color of the 19.

Abstellung aller Musrichtungen bei Bearabniffen.

Ben feiner Leichenbestattung foll es erlaubt fenn, irgend jemanden an Sveiß und Trank etwas Au verabreichen, auffer daß ben Frühleichen ein mas figes Frühftuck für die Begleiter, auch überhaupt in Ansehung der Dersonen, welche ben der Leiche zu thun haben, Die Berforgung mit nothburftiger Speiffe und Trank, in so lange fie im Trauer: hauße wurflich befthäfriget find, nachgelaffen bleibt. Es follen auch ben gleichmäfiger Strafe feinem der Abreichung der Leichenbealeiter, auffer den Marschallen und der Beifelichfeit, wo folches Berkommens, Flore gegeben, auch den Leichen nichts von Gold oder Gifter, oder Roftbarfeiten, ben Bermeidung zehen Riblr. Strafe, welche von dem, welchem die Beforanis des Begrabniffes obgelegen, und eben fo auch von den Leichenweihern, die solches nicht offenbaret. einzubringen, in das Grab gegeben werden.

Store.

In Ansehung des Betrauerns verfforbener Abstellung der Dersonen, soll ohne Unterschied des Standes und ber Zimmer und ben zwanzig Rible. Strafe, nicht nur alles Be Wagen, ingleichen fleiden der Zummer und der Rutschen, sondern auch Die Abreichung irgend einiger Traner an die Dome. ber Trauer ber ftiguen und Befinde, ingleichen einige Geld Bergu-

Domestiquen und tung dafür an lettere, ganglich wegfallen. Giefindes.

Im übrigen aber foll es in Unsehung ber Balle, wenn ge- Mabe ber Bermandschaft, ingleichen der Urt und trauert werden barf. Weise, und ber Zeit der Trauer dergestalt gehalten Beränderung und werden, daß ben Cheleuten, der Witwer mur ein Dauer der Lrauer halbes, die Wittme aber ein ganzes Jahr, leibliche, nach Berschieden Stief, Groß, und Schwieger; Eltern, ein kalbes. Stief. Groß. und Schwieger : Eltern, ein balbes, Enfel

beit ber Salle.

Entel und Minder hingegen, fodann leibliche: und Stiefgeschwifter, wie auch Bater oder Mutter Brus Der und Schweftern, nicht weniger die im erften Grad der Schwägerschaft febende Perfonen, wenn selbige afferfeits übervierzehn Jahralt, zwen Monat betrauert, und hierben mur von denen von Abelund Fürftl. würflichen Rathen, fo in Collegiis Sig und Stim me, oder mit diefen gleichen Rang haben, Pleureusen getragen werden; Dagegen entferntere Anverwande bis zu leiblichen Geschwister-Rindern, ingleichen vorervähnte nähere Berwande unter vierzehn Jah. ren, nur Dier Wochen zu betrauren, und ben einjah. rigen Tranern mur bren mal, bei halbjährigen ziven mal, ben zwenmonathlichen ein mal, ben fürzern aber gar nicht geandert werden foll.

S. 21.

Die in gegenwärtigem Patent ben vorfommen: ben Contraventions : Fallen geordnete Strafen follen Strafe. ftractlich eingetrieben, ein Drittheil davon dem De nuncianten, deffen Rahme zu verschweigen, verabrei: Denuncianten. chet, Die übrigen zwen Drittheil aber, (mit Anenahme der vorhin angegebenen Falle, mo felbige den Kirchen: Verarien geeignet sind,) als fructus jurisdictionis an ber eingebenden gefeben, ben Unvermogenden aber in eine verhalt. nifmäfige Gefängniß Strafe, oder offentliche Ur beit verwandelt werden.

Gintreibung ber Belohnung ber

Bermenbung Geloffrafen.

durations of the himsians. Telagra foild for such an electronic of comparts transfer to Edite of the property of the solution of the property of the About the second of the ing continued and substitution between and the property of the property and the property of the prope a chickent a property with the control of the state of the come and the best that, but the training arien mal, 1st area paper or libert on male, beneficial after and anidate white and unless atominatives not secretivate information at the ben Embert, miener Schiet orachert Staden Staden STATES a Compliance in a second pound within Welchmonty Der where the property of the prop Pennisianist. And the second of the second o the animalialism arbeit that and beston arbeit. crimellands vad and the translation of the first the fact that the amitor Hotsell





